

17. Ist das einseitige Abändern eines Ausweises, der auf Grund des Stellenvermittlergesetzes vom 2. Juni 1910 und der dazu ergangenen Ausführungsvorschriften ausgestellt und den Vertragsteilen ausgehändigt ist, nach § 267 StGB. strafbar, wenn die Abänderung auf Ansuchen nur eines Vertragsteils durch den Stellenvermittler selbst geschieht?

StGB. § 267.

Stellenvermittlergesetz vom 2. Juni 1910 (RGBl. 1910) S. 860 —
StellenbG. — § 8.

Vorschriften des Preuß. Ministers für Handel und Gewerbe über

den Geschäftsbetrieb der gewerbsmäßigen Stellenvermittler vom 16. August 1910 (MinBl. f. H. u. Gew. 1910 S. 458).

III. Straffenat. Ur. v. 15. Dezember 1913 g. R. III 702/13.

I. Landgericht Tilsit.

Gründe:

„... Durch die Stellenvermittlerin A. kam am 21. Oktober 1911 ein Dienstvertrag zwischen dem Angeklagten und der Dienstmagd D. zustande, nach dem der Angeklagte der D. 180 M Lohn für die Dienstzeit vom 23. Oktober 1911 bis 11. November 1912 zu zahlen hatte. Die A. trug den Abschluß dieses Vertrags in ihr Geschäftsbuch ein, das sie als gewerbsmäßige Vermittlerin nach Nr. 1 der auf Grund des § 8 StellenvG. erlassenen Vorschriften des Preuß. Ministers für Handel und Gewerbe vom 16. August 1910 zu führen hat, versah den Eintrag mit dem Quittungsvermerk, dem Datum und der Unterschrift und gab nach Nr. 14 dieser Vorschriften sowohl dem Angeklagten als der D. einen „Ausweis“ über ihre Vermittelung und den wahren Inhalt der getroffenen Vereinbarungen. Die Spalte 8 dieser Ausweise „sonstige Vertragsabrede“ enthielt keinen Eintrag.

Vor Weihnachten 1911 erschien der Angeklagte bei der A. und gab an, am 21. Oktober 1911 sei zwischen ihm und der D. vereinbart worden, daß letztere für die Zeit ihres Dienstes, d. i. 23. Oktober 1911 bis 11. November 1911, eine besondere Vergütung von 40 M erhalten solle, und veranlaßte die A., einen hierauf bezüglichen Eintrag in Spalte 8 des in Händen des Angeklagten befindlichen Ausweises zu machen. Den so abgeänderten Ausweis legte der Angeklagte durch seinen Rechtsbeistand am 16. Januar 1912 dem Amtsgerichte zu R. in einem von seiner früheren Dienstmagd M. gegen ihn wegen Lohnforderungen anhängigen Rechtsstreit vor, um nachzuweisen, daß er durch den vorzeitigen Dienstaustritt der M. einen Schaden von 40 M gehabt habe.

Darin findet das Vorbergericht die Tatbestandsmerkmale des § 267 und § 268 Abs. 1 Nr. 1 StGB. und in dem Ausweis insbesondere eine Privaturkunde, die zum Beweise von Rechten und

Rechtsverhältnissen von Erheblichkeit sei, wobei angenommen wird, die A. sei das gutgläubige Werkzeug des Angeklagten gewesen, durch das er die Urkunde verfälscht habe. Hierin ist ein Rechtsirrtum nicht zu finden.

Der Ausweis kann nicht nur beweisen, daß die Ausstellerin A. der ihr gesetzlich obliegenden Verpflichtung zu seiner Herstellung nachgekommen ist, sondern auch durch den Quittungsvermerk die Zahlung der Vermittlergebühr von den hierzu Verpflichteten und endlich nach billiger Entgegennahme durch Dienstherrn und Dienstboten, daß diese die den Inhalt des Ausweises darstellenden Willenserklärungen tatsächlich in Gegenwart des Vermittlers übereinstimmend abgegeben, also die daselbst niedergelegten Vereinbarungen getroffen haben. Dadurch erlangen die Ausweise das rechtliche Gepräge von gleichlautenden Ausfertigungen einer im Auftrag der Vertragsschließenden durch den Vermittler gefertigten Vertragsurkunde und müssen deshalb nicht nur als, unbeschadet des freien richterlichen Ermessens, beweiserhebliche, sondern auch als im Sinne des § 810 BGB. gemeinschaftliche Urkunden angesprochen werden. Die Bestimmungen in Nr. 2 der Ministerialvorschriften, wonach der abgeschlossene Dienstvertrag unmittelbar im Anschluß an den Vertragsabschluß vollständig in das Geschäftsbuch einzutragen, und in Nr. 14, inhalts deren sofort nach dieser Eintragung der Ausweis über die Vermittelung des Vertrags unter Angabe des Vertragsinhalts den Vertragsteilen auszustellen und zu übermitteln ist, gewährleisten, daß der Inhalt des Ausweises der Wahrheit entspricht, und schützen zugleich im Interesse sämtlicher am Vertragsabschluß beteiligten Personen seine Unversehrbarkeit. Eine Abänderung des einzelnen Ausweises ist bei dessen nachgewiesener Gemeinschaftlichkeit jedenfalls dann unberechtigt und erfüllt das Tatbestandsmerkmal der Verfälschung, wenn sie ohne Zustimmung aller Beteiligten, d. h. der Vertragsgenossen und des Vermittlers, erfolgt, vollends wenn dies, wie feststelltermaßen im vorliegenden Falle, zu dem Zwecke geschieht, um in Ansehung eines wesentlichen Punktes zu beweisen, so wie der Ausweis jetzt laute, und nicht anders, habe er von Anfang an gelautet. Gerade hierauf hatte es aber nach den Darlegungen des Urteils der Angeklagte abgesehen und gegenüber diesem rechtswidrigen Zweck ist es belanglos, daß er möglicherweise die Abänderung für wahrheitsentsprechend hielt

und daß er gerade die Ausstellerin zur Ausführung der Fälschungshandlung benutzte.

Auch daraus kann gegen die Strafbarkeit des Angeklagten nichts hergeleitet werden, daß er im bürgerlichrechtlichen Sinne Eigentümer des ihm von der A. eingehändigten Ausweises geworden war. Denn wie das Reichsgericht, RGSt. Bd. 36 S. 167, nachgewiesen hat, ist nicht die Fälschung einer fremden Urkunde unter Strafe gestellt, sondern die in rechtswidriger Absicht vorgenommene Fälschung, d. h. die Fälschung in der Absicht, damit im Rechtsleben einen Beweis zu erbringen. Das Eigentum an einer Urkunde kann unter Umständen die Befugnis zur Änderung enthalten. Aber überall da, wo von der Urkunde als solcher im Rechtsleben Gebrauch gemacht werden soll, und wo nicht alle, die an deren Unversehrtheit ein Interesse haben, mit der Änderung einverstanden sind, ist die Änderung eine unbefugte, und die Frage des Eigentums kommt hierbei überhaupt nicht in Betracht.

Ebenso ist die Annahme mittelbarer Täterschaft rechtsbedenkensfrei. (Wird näher unter Bezugnahme auf die RGSt. Bd. 42 S. 151 nachgewiesen.) . . . "